

---

In der Untersuchungspraxis hat es sich gezeigt, daß in einer Vielzahl von Fällen Ermittlungsverfahren gegen IM eingeleitet werden mußten, die ihre Stellung als IM oder die ihnen dadurch zur Kenntnis bzw. auch zur Verfügung gelangten operativen Mittel und Methoden in irgend einer Form zur Begehung strafbarer Handlungen mißbrauchten.

Mit der Entscheidung der Einleitung des Ermittlungsverfahrens ist auch klar, daß sowohl dem Haftrichter, dem Staatsanwalt und später auch dem Rechtsanwalt bekannt wird, daß es sich beim Beschuldigten um einen IM des MfS handelt. Das muß vom Untersuchungsorgan dem zuständigen Staatsanwalt sowie dem zuständigen Gericht erforderlichenfalls zumindest in allgemeinste Form bestätigt werden. Diese Maßnahme ergibt sich ganz einfach aus der Sache selbst, aus dem Inhalt und dem Gegenstand der Ermittlungen. Wichtig ist, daß die Sache vom Untersuchungsorgan beim dafür vorgesehenen Gericht und dem entsprechenden Staatsanwalt anhängig gemacht wird.

Ist aus dem Inhalt der Sache sowie durch das besondere Verpflichtungsverhältnis des IM gegenüber dem MfS aus Gründen der Geheimhaltung und Konspiration die Zuständigkeit des Militärstaatsanwaltes sowie des Militärgerichtes gemäß Paragraphen " (3) und 46 (2) Wehrdienstgesetz vom 25. 03. 1982 und Paragraphen 10 (1) Staatsanwaltschaftsgesetz, 4 (1) Ziffer 4 Militärgerichtsordnung in Verbindung mit 5 (1), (2), (3) der 1. Durchführungsbestimmung der Militärgerichtsordnung gegeben, wäre es aufgrund vorliegender Erfahrungen der Hauptabteilung IX/5 auch sinnvoll zu prüfen, inwieweit die Zulassung des Rechtsanwaltes vor dem Militärgericht bestimmten Regeln unterliegen müßten. In dieser Frage wird in der bisherigen Praxis der Konspiration nicht immer in vollem Umfange genüge getan.